

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	22.05.2023	öffentlich

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffinnen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Kurzfassung:

Aufstellen der Vorschlagsliste mit Bewerbern und Bewerberinnen für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen für die Schöffenvahl 2023 betreffend die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme der in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen und Schöffinnen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Einnahme/Ertrag		☒ Auszahlung/Aufwand	
☐ Ergebnishaushalt		☐ Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
☐ Zuschuss beantragt bei: voraussichtl. Höhe:			
☐ Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☐ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☒ Nein		☒ Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		☐ Ja	
		☒ Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Andrea Möbius	03.05.2023	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	03.05.2023	Zustimmung			
Eva-Britta Wind	03.05.2023	Zustimmung			
Ingo Bergmann	08.05.2023	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Da die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen am 31. Dezember 2023 endet, hat die Stadt Laupheim gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine neue Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen bis spätestens 23.06.2023 aufzustellen und dem Amtsgericht Biberach bis spätestens zum 03.08.2023 zu übersenden. Nach Mitteilung des Landgerichts Ravensburg sind 9 Personen als Schöffinnen und Schöffen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Bei der genannten Anzahl handelt es sich um die gesetzlich erforderliche doppelte Anzahl im Vergleich zur benötigten Anzahl an Schöffen.

Die Vorschlagsliste soll nach § 36 Abs. 2 S. 1 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss nach § 36 Abs. 2 S. 2 GVG Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist es auch, dass der Gemeinderat durch eine „individuelle Vorauswahl“ die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (zum Beispiel durch das Zufallsprinzip bestimmte Vorschlagsliste), wäre fehlerhaft. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Gemeinderatsmitgliederzahl erforderlich.

1. Anforderungen an die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Schöffenvorschlagsliste

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt geeignet sind, wesentliche Anforderungen dafür sind:

- die deutsche Staatsangehörigkeit, § 31 S. 2 GVG
- kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge einer gerichtlichen Entscheidung
- keine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat (*bis die Vorstrafe im Bundeszentralregister getilgt ist)
- kein schwebendes Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- Alter bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2023 zwischen 25 und 69 Jahre
- wohnhaft in Laupheim (im Sinne des „überwiegenden Aufenthalts“)
- gesundheitliche „Eignung“ zur Ausübung des Amtes
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- kein Vermögensverfall
- keine Zugehörigkeit zu den in § 34 Abs. 1 Nr. 1-6 GVG genannten Berufsgruppen
- Verfassungstreue
- Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen gemäß § 44 a DRiG nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. dem gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sein. Sie dürfen die verfassungsmäßige Ordnung auch nicht bekämpfen (§ 51 Abs. 1 GVG analog).

Darüber hinaus verlangt das verantwortungsvolle Schöffenamt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und –wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

2. Durchgeführtes Verfahren zur Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerber

Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinderatsfraktionen sowie die GS Gemeinderat haben als „Bewerbungsstelle für die Schöffenwahl“ und Ansprechpartner für Bewerber/innen fungiert, Bewerbungen eingeworben und entgegengenommen. Voraussetzungen des Schöffenamts wurden direkt bei dem jeweiligen Bewerber der jeweiligen Bewerberin im Bewerbungsbogen abgefragt. Die gesetzlichen Daten, sowie das Bestehen eines Wahlausschlusses wurden vom Einwohnermeldeamt überprüft. Es sind insgesamt 27 Anträge eingegangen. Alle eingegangenen Anträge können von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden.

3. Weitere Vorgehensweise nach Beschlussfassung über Vorschlagsliste

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsicht für jedermann „aufgelegt“. Der genaue Zeitpunkt wird vorher öffentlich auf der städtischen Homepage bekanntgemacht. Dabei wird auch auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Die Vorschlagsliste ist bis spätestens 18. August 2023 zusammen mit etwaigen Einsprüchen dem Amtsgericht Biberach zu übersenden.

Der Schöffenwahlausschuss wird spätestens am 29. September 2023 tagen. Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses wird dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Ersatzschöffen bis spätestens 13. Oktober 2023 mitteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Aufnahme sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen der Anlage 1 in die Vorschlagsliste. Sie erfüllen nach dem Kenntnisstand der Verwaltung die Voraussetzungen für die schöffenamtliche Vorschlagsliste.

Zur Information:

Die Fraktionen des Gemeinderats haben auch Vorschläge für die Jugendschöffen abgegeben. Eine Anhörung des Gemeinderats ist hierzu nicht erforderlich, da die Vorschlagsliste vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt wird. Die von den Gemeinderatsmitgliedern eingereichten Vorschläge zur Aufstellung der Jugendschöffen wurden von der Verwaltung übernommen und bereits an das Landratsamt Biberach weitergeleitet.

Anlagen:

noe Anlage 2023_Laupheim_Schoeffenvorschlage_AG_Biberach